

Sonderbestimmungen "Wellpappe"

Sonderbestimmungen »Wellpappe« zum Kollektivvertrag der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Österreichs vom 1.März 1992

§ 1 Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, die nach der Lohntabelle für Wellpappearbeiter entlohnen.
- c) Persönlich: Für alle in den unter b) genannten Firmen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.



§ 2 Erläuterungen zu den Lohngruppen der Lohntabelle für Wellpappearbeiter

Bei der Einstufung der Arbeitnehmer in die Lohngruppen sind folgende Tätigkeitsmerkmale zu beachten:

Lohngruppe 1

- a) Facharbeiter und Professionisten sowie Arbeitnehmer, die für ihre Tätigkeit Kenntnisse und Erfahrungen in der Papier- und Pappeverarbeitung besitzen und für nachfolgende Tätigkeiten qualifiziert sind und ständig eingesetzt werden.

Selbständiges Einstellen, Überwachen und Bedienen (=Maschinenführer) von Maschinengruppen und Hochleistungsmaschinen wie z.B.: einseitiger Wellpappemaschine, Printer-Slotter, Faltschachtelklebemaschine, Inline, Flachbettstanze, Rotostanze, Hochleistungsdruckmaschinen im Offset-, Tief- und Flexodruck; Schlosser, Elektriker, Kesselwärter, selbständige Verpackungsentwickler (Mustermacher), Klischeejustierer, Stanzformenbauer.

- b) Diese Lohngruppe umfasst folgende Tätigkeiten in besonderer Qualifikation und Verantwortung:

- Verpackungstechniker, die in leitender Funktion in der Produktion, Verpackungsentwicklung, Qualitätssicherung oder als Verpackungsberater tätig sind.

- Schichtleiter, die mit der Aufsicht über Produktionsbereiche verantwortlich betraut sind für die Dauer dieser Tätigkeit.

Lohngruppe 2

Facharbeiter und Professionisten sowie Arbeitnehmer, die für ihre Tätigkeit theoretische Kenntnisse und längere praktische Erfahrungen in der Papier- und Pappeverarbeitung besitzen.

Selbständiges Einstellen, Überwachen und Bedienen hochwertiger Maschinen und Maschinengruppen oder automatischer Maschinen, z.B. Klebstoffauftragswerk, Maschinenführer an automatischer Heftmaschine, automatischer Streifenklebmaschine, Bogen-Kaschiermaschine, Klischeeformenvorbereitung, Bedienen von automatischen Farbmischanlagen; Kraftfahrer, Kranfahrer, Staplerfahrer. Sonstige Professionisten.

Lohngruppe 3

Arbeitnehmer, die für ihre Tätigkeit theoretische Kenntnisse und Erfahrungen in der Papier- und Pappeverarbeitung besitzen. Einstellen und Bedienen halbautomatischer Maschinen, z.B. Streifenklebmaschine, Heftmaschine, Schneidmaschine, Fächerschlitzzmaschine, Stanztiegel, Palettenpresse.

Lohngruppe 4

Arbeitnehmer, deren Tätigkeit eine Zweckausbildung oder eine entsprechende Erfahrung in der Papier- und Pappeverarbeitung erfordert. Einlegen und Abnehmen an Maschinen und Maschinengruppen sowie Hochleistungsmaschinen sowie Helfer an allen Verarbeitungsmaschinen; Tisch- und Klebearbeiten.

Lohngruppe 5

Ferialarbeiter und -arbeiterinnen



§ 3 Einstufung und Beschäftigung

1. Verpackungsmittelmechaniker werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die ersten zwei Lohngruppen eingestuft.
2. Einstellen bedeutet das Umrüsten einer Maschine für eine neue Arbeit, welches selbständiges Arbeiten und vollständige Maschinenkenntnisse erfordert.
3. Überwachen umfasst die Kontrolle der Maschine und/oder der daran beschäftigten Mitarbeiter sowie die Kontrolle des Produktionsablaufes und der Produktionsergebnisse hinsichtlich Qualität und Leistung.
4. Bedienen ist die Materialzuführung sowie das Abnehmen der Produkte an Maschinen einschließlich der einfachen Produktkontrolle.



§ 4 Akkordlöhne

1. Akkordlöhne sowie sonstige leistungsbezogene Prämien sind durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Beachtung der Bestimmungen des § 96 Abs. 1, Z. 4 und § 100 Arbeitsverfassungsgesetz festzusetzen.

Jeder Akkordarbeiter muß aufgrund der betrieblichen Arbeitsbedingungen und der durchschnittlichen Leistung einen Verdienst erreichen, der mindestens 20 Prozent über dem kollektivvertraglichen Stundenlohn liegt.

2. Bei Entlohnung auf arbeitswissenschaftlicher Grundlage (z.B.: Bedaux, Refa) sind die Bestimmungen des Punktes 1 sinngemäß anzuwenden.

3. Ständige Akkordarbeiter, die aushilfsweise im Stundenlohn (Zeitlohn) beschäftigt werden, erhalten hierfür bis zu einem Viertel der wöchentlichen, im Stundenlohn geleisteten Arbeit den Akkorddurchschnittsverdienst ihrer jeweiligen Lohngruppe.

4. Für Reinigungsarbeiten ist der Stundenlohn zu berechnen.

5. Alle kollektivvertraglichen Zuschläge werden vom Durchschnittsverdienst des letzten Lohnrechnungszeitraumes berechnet.

6. Feststehende Akkordsätze müssen durch Aushang im Betrieb den Arbeitnehmern bekannt gemacht werden.

7. Wird ein Anfänger einer Akkordpartie zugeteilt, ist er entsprechend zu unterweisen. Der Arbeitgeber vergütet der Akkordpartie für die verminderte Verdienstmöglichkeit für zwei Monate 50 Prozent, für zwei weitere Monate 25 Prozent des KV-Lohnes des Anfängers.



§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Sonderbestimmungen treten am 1. März 2003 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Sonderbestimmungen ihre Gültigkeit.

Wien, am 9. September 2002

